

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 11

Artikel: Die Zollinitiative
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch schöner ist Arbeitsintensität und Lohnabbau. Aber am schönsten ist Arbeitsintensität, Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung. Warum also beim einen zaghaft stehenbleiben, wenn alle drei mit Hilfe reaktionärer Bauernvertreter und einer willfährigen Regierung erreichbar sind?

Was der «Arbeitgeberzeitung» auch nicht passt, sind die starren Bestimmungen des Gesetzes, die sich eben manchmal mit dem besten Willen nicht deichseln lassen, wie es einem profithungrigen Scharfmacher recht ist. So sehr die «Arbeitgeberzeitung» die Gesetzänderung begrüsst, es geht ihr viel zu langsam, bis die Rückwärtsrevidierung durchgedrückt ist. Und wer weiss, vielleicht macht am Ende das «Volk» erst noch einen Strich durch die Rechnung. Sie seufzt daher: «Die gegenwärtige Krisenzeit hat, wie keine andere Zeit, dem Bedürfnis gerufen, von dem starren System zu einem etwas beweglicheren überzugehen, d. h. dort die Arbeitszeit auszudehnen, wo sie im Interesse der Industrie und somit auch der Arbeiterschaft (merkst etwas?) selbst gelegen ist. Gesuche um vorübergehend verlängerte Arbeitszeit sollen zur Zeit nicht selten sein; sie haben aber einen derartig mühsamen Kreuzweg der Prüfung und der Begutachtung zu passieren, dass sie wohl in wenigen Fällen Aussicht auf Erfolg haben.»

Die Arbeitervertreter in der Fabrikkommission waren erst dieser Tage genötigt, öffentlich gegen die Willfährigkeit zu protestieren, mit der das Volkswirtschaftsdepartement solchen Gesuchen nachgibt, Gesuchen, die absolut unbegründet sind und nur die Tendenz zeigen, die verhasste 48stundenwoche zu beseitigen. Heute ist die «Arbeitgeberzeitung» schon so weit, den Bundesrat dahingehend scharfzumachen, den Artikel 136 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz, der verlangt, dass die Arbeiterorganisationen (und die Unternehmerorganisationen) vor der Erteilung der Bewilligung begrüsst werden müssen, einfach zu ignorieren und allen Anträgen der Unternehmer stattzugeben. Wo aber der Bundesrat doch nicht ganz so weit gehen wolle, solle die zu begrüßende Gewerkschaft darauf untersucht werden, ob sie unter kommunistischer Leitung stehe. Die Kommunisten geben zu, auf den Ruin des Staates hinzuarbeiten. Wenn sie also die Verlängerung der Arbeitszeit ablehnen, tun sie es, weil das ein Mittel ist, der Industrie und der Allgemeinheit zu schaden. Diese Beweisführung ist für jeden Drittklässler durchschlagend.

In der gleichen «Arbeitgeberzeitung» wird mit grosser Befriedigung von den Bestrebungen der Bündner Reaktionäre Kenntnis genommen, die die Motion Abt noch bedeutend zu übertrumpfen versuchen.

Der Protest der Arbeitervertreter in der Fabrikkommission, der sich gegen die Willfährigkeit des Bundesrates richtet, wird als «ein unbegreiflicher Protest» stigmatisiert. Der Artikel 41 des Fabrikgesetzes stelle ein Sicherheitsventil dar, um der ausländischen Konkurrenz zu begegnen. Das ist natürlich ganz falsch, und die «Arbeitgeberzeitung» weiss das so gut wie wir. Sie ist mit der gesamten Unternehmerschaft davon überzeugt, dass dieser Artikel 41 des Fabrikgesetzes das grosse Geschütz ist, mit dem die gegnerische Stellung sturmreif gemacht wird. Ist dann die Bresche gross genug, erfolgt der Generalangriff, der dann die letzten Stützpunkte der 48stundenwoche noch hinwegfegen soll.

Mit allen Mitteln wird dieses Ziel verfolgt. Die ganze bürgerliche Tagespresse steht dahinter. Gutbezahlte Zeilenschinder werden aus allen Landesgegenden auf den Leser losgelassen, um ihm das Märchen zu erzählen vom «wohlmeinenden» Unternehmer, den «verständigen» Arbeitern und dem «auswärtigen scharfmacherischen Arbeitersekretär».

Alle reaktionären Mächte haben sich gegen die Arbeiter verschworen. Sie werden das Aeusserste daran setzen, um zum Ziel zu gelangen. Sorgen wir dafür, dass sie sich an diesem Brocken gründlich die Zähne ausbeissen.



Die Zollinitiative.

Nachdem die Bundesversammlung dem Bundesratsbeschluss über die provisorischen Zölle, die gewaltige Erhöhungen der Zollansätze brachten, die Sanktion erteilt hatte, bildete sich spontan ein Initiativkomitee zur Beratung von Abwehrmassnahmen gegen diese ungeheuerliche Auswucherung der Konsumenten. Ausser Vertretern der sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes traten dem Initiativkomitee bei: der Verband schweiz. Konsumvereine, der Schweiz. Grütliverein, der Föderativverband eidg. Beamter und Angestellter, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der Festbesoldetenverband.

Es wurde zunächst eine Subkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen Initiativvorschlag auszuarbeiten, der für die Zukunft solche Missachtung der Volksrechte verunmöglichen würde.

Die Kommission ist ihrem Auftrag nachgekommen, und es wurde ihr Vorschlag vom Initiativkomitee akzeptiert und beschlossen, unverzüglich mit der Unterschriftensammlung zu beginnen.

Die Initiative bezweckt, den Bundesrat zu verhindern, bei einer zweiten Gelegenheit in ähnlicher Weise unter Missachtung der Rechte der breiten Masse des Volkes ein Gelegenheitsgesetz zu erlassen.

Die Form der Initiative war nicht leicht zu finden; doch glauben wir, dass es gelungen ist, allen Eventualitäten gerecht zu werden. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Art. 29 der Bundesverfassung erhält folgende Fassung:

Bei Erhebung der Zölle müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Lebensmittel und andere zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sind möglichst gering zu taxieren;
- b) ebenso die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe;
- c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Ausland zu befolgen.

2. Allfällige Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums sind hierbei nicht zulässig.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen können vom Bundesrat erlassen und vorläufig in Kraft gesetzt werden, sind jedoch der Bundesversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Werden die Massnahmen nicht innert dreier

Monate seit deren Erlass genehmigt, so hat sie der Bundesrat sofort ausser Kraft zu setzen.

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgt in der Form eines nicht dringlichen Bundesbeschlusses. Wird ein solcher Bundesbeschluss in einer allfälligen Volksabstimmung verworfen, so hat der Bundesrat die besondern Massnahmen beförderlich, spätestens innert dreier Monate nach dem ablehnenden Volksentscheid aufzuheben.

Art. 89, Absatz 2, erhält folgenden Zusatz:

«Die in Artikel 29 vorgesehenen Bundesbeschlüsse dürfen nicht als dringlich erklärt werden.»

Uebergangsbestimmung zu Art. 29.

Der dringliche Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend vorläufige Abänderung des Zolltarifes, ebenso der auf Grund dieses Bundesbeschlusses abgeänderte Gebrauchstarif (Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921) werden aufgehoben. Der abgeänderte Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 ist beförderlich, spätestens auf den 90. Tag nach dem Tage der Volksabstimmung ausser Kraft zu setzen.

Geltender Text des Art. 29:

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:
 - a) die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren;
 - b) ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
 - c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschluss von Handelsverträgen mit dem Ausland zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

In diesen Tagen sind nun die Initiativbogen überall hin verschickt worden. Jetzt gilt es, mit Hochdruck zu arbeiten und Unterschriften zu sammeln. In allen Mitgliedschaften, in allen Gewerkschaften müssen Bogen in Umlauf gesetzt werden. Je gewaltiger die Zahl der Unterschriften ist, um so eher wird der reaktionäre Ansturm der Schutzzöllner zusehender werden.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Das Schiedsgericht hat im Konflikt im Basler Baugewerbe folgenden Entscheid gefällt (die Meister hatten an einem Lohnabbau festgehalten, die Arbeiter dagegen einen solchen restlos abgelehnt):

Es sei nicht angängig, dass nach Art der Arbeitgeber die sehr niedrigen Löhne der Bauarbeiter von 1914 als Grundlage für die Festsetzung künftiger Löhne angenommen werden dürfen, da der Arbeiterschaft eine bessere Lebenshaltung als 1914 gesichert bleiben müsse. Es müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, dass dem Lohnabbau ein stabiler, sicherer und deutlich fühlbarer Preisabbau vorzugehen müsse. Das sei bis jetzt nicht der Fall gewesen. Auch sei noch nicht abzusehen, welchen Einfluss Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen auf die Lebenshaltungskosten haben werden. Ausserdem seien die Löhne in einzelnen Kategorien erst

nach einigen Jahren fortschreitender Teuerung entsprechend erhöht worden, so dass es nur einem Gebot der Billigkeit entspreche, wenn der Lohnabbau dem Sinken der Preise nicht unmittelbar folge.

Wenn das Schiedsgericht trotzdem eine bescheidene Lohnreduktion vorschlage, so deshalb, weil noch eine Reihe anderer Gründe zu berücksichtigen seien. Eine völlige Ablehnung der Begehren der Arbeitgeber hätte eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit und damit einen «wildern», vielleicht einen masslosen Lohnabbau zur Folge. Auch sei es dadurch möglich, dass die Basler Unternehmer mit den auswärtigen Unternehmern, die über billigere Arbeitskräfte verfügen, konkurrieren könnten. Ferner sei in Basel im letzten Herbst eine nochmalige Lohnerhöhung erreicht worden, was an andern Orten nicht der Fall war; die Vorschläge des Schiedsgerichts bewegen sich um die in Zürich und Bern üblichen Ansätze. Aus diesen Gründen schlage das Schiedsgericht folgende Durchschnittslöhne vor: Maurer Fr. 1.90; Handlanger Fr. 1.60; Pflasterträger Fr. 1.10, und Erdarbeiter Fr. 1.62 (Stundenlöhne).

Dieser Schiedsspruch wurde von den Unternehmern und Arbeitern abgelehnt und die Bauarbeiter fast restlos entlassen. Die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter beträgt gegenwärtig 800—900. Der Platz Basel ist gesperrt.

Der Metall- und Uhrenarbeiter-Verband im Jahre 1920. Dem soeben erschienenen Jahresbericht entnehmen wir folgende Angaben: Die Mitgliederzahl ist von 84,847 am 1. Januar auf 82,699 zurückgegangen; eine Erscheinung, die sich angesichts der Wirtschaftskrise ohne weiteres erklärt. Die Zahl der im Berichtsjahre geführten Bewegungen belief sich auf 576, davon waren 60 Steiks. 121 Bewegungen hatten einen vollen, 375 einen teilweisen und 79 keinen Erfolg. Beteiligt waren daran 63,962 Personen, wovon 46,638 im Metall- und Uhrenarbeiter-Verband organisiert waren. Erreicht wurden: Für 699 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von durchschnittlich 6 Stunden pro Woche; für 46,834 Arbeiter eine durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 6.73 pro Woche, was einer Summe von 315,263 Fr. pro Woche gleichkommt.

Die Totaleinnahmen betragen 4,462,903 Fr., die Totalausgaben 3,790,048 Fr. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 585,040 Fr., für Unfallunterstützung 120,972 Fr., für Krankenunterstützung 798,259 Fr. und für Streikunterstützung 615,251 Fr. ausgegeben.

An allgemein wichtigem Material bringt der Bericht eine Uebersicht über Import und Export der wichtigsten Positionen der Metall-, Maschinen- und Uhrenindustrie, eine Tabelle über die Lebensmittelpreisgestaltung seit 1914 und Zusammenstellungen über die Lohn-, Steuer- und Mietzinsverhältnisse in den verschiedenen Gewerben.

Textilarbeiter. Am 10. und 11. September tagte in Zürich der Erweiterte Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes. Er nahm einen Bericht über den internationalen Textilarbeiterkongress entgegen und behandelte die Finanzlage des Verbandes. Der infolge der Arbeitslosenkrise eingetretene Mitgliederrückgang hat die Einnahmen stark beeinträchtigt, so dass hauptsächlich in der Verwaltung Einsparungen unbedingt notwendig sind.

Zu längeren Auseinandersetzungen gab das Traktandum «Taktik des Verbandes» Anlass. Mit 13 gegen 10 Stimmen wurde die Unterstützung der Trimbacher Anträge beschlossen. Dagegen wurde eine für den Gewerkschaftskongress bestimmte Resolution der Sektion Basel, enthaltend die Feststellung, «dass den führenden Genossen im Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes jedwedes proletarische Fühlen verlorengegangen, dass ferner das Bundeskomitee mit Vorbedacht den ausseror-